

Vorprüfung gemäß § 7 UVPG zur Feststellung der UVP-Pflicht

Ergebnis der Vorprüfung

Im Ergebnis der standortbezogenen Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht gemäß § 7 Abs. 2 UVPG stelle ich fest, dass das Vorhaben: **Errichtung eines Wasserspeichers (12.000 m³) (Kreipe Landwirtschafts OHG)** nicht UVP-pflichtig ist, da es aufgrund einer überschlüssigen Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Der Entscheidung lagen folgende Unterlagen zu Grunde:

- Unterlage für eine standortbezogene Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht (Stand: 12.01.2026)
- Unterlage für eine standortbezogene Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht (Stand: 14.04.2026)
- Luftbild
- Übersichtslageplan Druckleitungen (M 1:1.500)
- Lageplan Leitungen - Teil 1 (1:250)
- Lageplan Leitungen - Teil 2 (1:250)
- Entwurf Wasserspeicher (ohne Maßstab)
- Bauwerkszeichnung RW-Pumpwerk Kreipe (M 1:25)
- Prüfschema zur Feststellung der UVP-Pflicht nach § 7 (§ 9) UVPG

Darüber hinaus wurde folgende weitere Quelle einbezogen:

- Daten des GIS-Auskunftssystems des Landes Sachsen-Anhalt (Stand 04/2026)
- Daten des Denkmalinformationssystems des Landes Sachsen-Anhalt (Stand 04/2026)

Begründung

Gliederung:

1. Beschreibung der relevanten Merkmale des Vorhabens
2. Beschreibung der relevanten Merkmale des Standortes und der Ausgangslage
3. Einordnung des Vorhabens unter die Kriterien der Anlage 1 UVPG
4. Prüfmethodik
5. Prüfung des Vorliegens besonderer örtlicher Gegebenheiten
6. Beschreibung der Umwelteinwirkungen des Vorhabens bezüglich der besonderen örtlichen Gegebenheiten und Einschätzung deren Nachteiligkeit unter Berücksichtigung

der Kriterien der Anlage 3 UVPG

1. Beschreibung der relevanten Merkmale des Vorhabens

Bei der Umsetzung des B-Planes Airportpark 2 in Schkopau ist im Rahmen der äußeren Erschließung geplant, einen Wasserspeicher zu errichten, der durch das Regenrückhaltebecken „NORD“ als Teil eines Gesamtsystems des Projektgebietes VGP Park Leipzig Flughafen 2 gespeist wird. Der geplante Wasserspeicher soll vollständig autark vom Gesamtsystem des Parks fungieren.

Das Vorhaben umfasst die Errichtung eines Wasserspeicherbeckens mit einem Nutzinhalt von 12.000 m³. Dieses besteht aus einem allseitig durch Erdwälle mit einer Basisbreite von 22,25 m und einer Höhe von 3,00 m (außen) und 5,30 m (innen) begrenzten quadratischen Becken. Dieses wird vollständig mit Folie abgedichtet. Die in Anspruch genommene Grundfläche ist ca. 7.870 m² groß.

In dem Regenrückhaltebecken ist eine Pumpe installiert, die das Regenwasser über eine Druckleitung in den Wasserspeicher befördert. Die Anstauhöhe im Wasserspeicher wird über einen Schwimmschalter gesteuert und regelt die Abschaltung der Pumpenanlage im Regenrückhaltebecken. Das im Wasserspeicher gesammelte Regenwasser wird von dem am Standort ansässigen Landwirt bedarfsgerecht für die Bewirtschaftung seiner Felder verwendet. Dazu ist eine Entnahmestelle für einen Saugschlauch vorgesehen.

2. Beschreibung der relevanten Merkmale des Standortes und der Ausgangslage

Das Vorhabensgebiet befindet sich nordöstlich der Ortschaft Ermlitz der Gemeinde Schkopau im Saalekreis und liegt in dem Flurstück 46/33 der Gemarkung Ermlitz. Am Standort des geplanten Wasserspeichers befinden sich Ackerflächen und östlich angrenzend eine große Photovoltaikanlage. Das Gelände des Vorhabens ist eben und fällt südlich des Vorhabensgebietes über einen mäßig geneigten Hang zur Aue der Weißen Elster ab.

3. Einordnung des Vorhabens unter die Kriterien der Anlage 1 UVPG

Das Vorhaben ist unter Nr. 19.9.3 der Anlage 1 UVPG „Errichtung und Betrieb eines künstlichen Wasserspeichers mit 5.000 m³ bis weniger als 2 Mio. m³ Wasser“ einzuordnen. Entsprechend dieser Zuordnung ist für das beantragte Vorhaben eine standortbezogene Vorprüfung nach § 7 Absatz 2 UVPG durchzuführen.

4. Prüfmethodik

Die standortbezogene Vorprüfung wird als überschlägige Prüfung in zwei Stufen durchgeführt (siehe § 7 Abs. 2 UVPG).

In der ersten Stufe ist zu prüfen, ob bei dem Vorhaben besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Nummer 2.3 UVPG aufgeführten Schutzkriterien vorliegen. Ergibt die

Prüfung in der ersten Stufe, dass keine besonderen örtlichen Gegebenheiten vorliegen, so besteht keine UVP-Pflicht.

Ergibt die Prüfung in der ersten Stufe, dass besondere örtliche Gegebenheiten vorliegen, so ist in der zweiten Stufe unter Berücksichtigung der in Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien zu prüfen, ob das Neuvorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Gebietes betreffen und nach § 25 Absatz 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären. Die UVP-Pflicht besteht, wenn das Vorhaben solche Umweltauswirkungen haben kann.

5. Prüfung des Vorliegens besonderer örtlicher Gegebenheiten

Im Folgenden wird geprüft, inwiefern im Bereich/ Umfeld des Vorhabens besondere örtliche Gegebenheiten gemäß der in Anlage 3 Nummer 2.3 UVPG aufgeführten Schutzkriterien vorliegen (zur Prüfmethodik bei der standortbezogenen Vorprüfung siehe Kap. 4). Dazu werden auf die Daten des GIS-Auskunftssystems des Landes Sachsen-Anhalt zugegriffen. Der Radius des Suchraumes beträgt ca. 1.000 m.

Natura 2000-Gebiete nach § 7 Abs. 1 Nr. 8 BNatSchG (Nr. 2.3.1 der Anlage 3 UVPG)

Das Vorhaben liegt außerhalb von Schutzgebieten von gemeinschaftlicher Bedeutung. Es befinden sich keine Natura 2000-Gebiete innerhalb des Suchraumes von 1.000 m.

Naturschutzgebiete nach § 23 BNatSchG (Nr. 2.3.2 der Anlage 3 UVPG)

Naturschutzgebiete existieren nicht im Vorhabengebiet. Es befindet sich kein Naturschutzgebiet innerhalb des Suchraumes von 1.000 m.

Nationalparke und Nationale Naturmonumente nach § 24 BNatSchG (Nr. 2.3.3 der Anlage 3 UVPG)

Im Vorhabensbereich befinden sich keine Nationalparke und Nationale Naturmonumente. Es befinden sich keine Nationalparke und Nationale Naturmonumente innerhalb des Suchraumes von 1.000 m.

Biosphärenreservate und Landschaftsschutzgebiete nach § 25 und 26 BNatSchG (Nr. 2.3.4 der Anlage 3 UVPG)

Im Vorhabensbereich befinden sich keine Biosphärenreservate und Landschaftsschutzgebiete. Es befinden sich keine Biosphärenreservate und Landschaftsschutzgebiete innerhalb des Suchraumes von 1.000 m.

Naturdenkmäler nach § 28 BNatSchG (Nr. 2.3.5 der Anlage 3 UVPG)

Im Vorhabenraum sind keine Naturdenkmäler erfasst. Es befinden sich keine Naturdenkmäler innerhalb des Suchraumes von 1.000 m.

Geschützte Landschaftsbestandteile nach § 29 BNatSchG (Nr. 2.3.6 der Anlage 3 UVPG)

Im Vorhabenraum sowie innerhalb des Suchraumes von 1000 m sind keine Flächen und Objekte vorhanden, die unter den Schutz als geschützte Landschaftsbestandteile oder geschützte Alleien fallen.

Gesetzlich geschützte Biotop nach § 30 BNatSchG (Nr. 2.3.7 der Anlage 3 UVPG)

Geschützte Biotop gem. § 30 BNatSchG i. V. mit § 22 NatSchG LSA in Form von Baum-Strauch-Hecken befinden sich östlich des Standortes des Wasserspeicherbeckens entlang des von Norden nach Süden verlaufenden landwirtschaftlichen Weges. Diesbezüglich ist zu prüfen, ob das Vorhaben erheblich nachteilige Umweltauswirkungen haben kann.

Wasserschutzgebiete nach § 51 WHG, Heilquellenschutzgebiete nach § 53 Abs. 4 WHG, Risikogebiete nach § 73 Abs. 1 WHG sowie Überschwemmungsgebiete nach § 76 WHG (Nr. 2.3.8 der Anlage 3 UVPG)

Wasserschutzgebiete, Heilquellenschutzgebiete, Überschwemmungsgebiete und Risikogebiete existieren nicht im Vorhabenraum sowie innerhalb des Suchraumes von 1.000 m.

Gebiete in denen die in Vorschriften der Europäischen Union festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind (Nr. 2.3.9 der Anlage 3 UVPG)

Es befinden sich keine Gebiete, in denen die in den Gemeinschaftsvorschriften festlegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind, im Vorhabengebiet sowie innerhalb des Umkreises von 1.000 m.

Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte insbesondere Zentrale Orte im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr. 2 ROG (Nr. 2.3.10 der Anlage 3 UVPG)

Das Vorhaben ist nicht in einem Gebiet mit hoher Bevölkerungsdichte geplant. Es befinden sich keine Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte innerhalb des Suchraumes von 1.000 m.

Denkmäler, Denkmalensembles, Bodendenkmäler oder Gebiete, die von der durch die Länder bestimmten Denkmalschutzbehörde als archäologisch bedeutende Landschaften eingestuft worden sind (Nr. 2.3.11 der Anlage 3 UVPG)

Im Vorhabenbereich befinden sich keine Denkmäler, Bodendenkmale oder archäologisch bedeutsame Bereiche. Es befinden sich keine Denkmäler, Bodendenkmale oder archäologisch bedeutsame Bereiche innerhalb des Suchraumes von 1000 m.

6. Beschreibung der Umwelteinwirkungen des Vorhabens bezüglich der besonderen örtlichen Gegebenheiten und Einschätzung deren Nachteiligkeit unter Berücksichtigung der Kriterien der Anlage 3 UVPG

In die nachfolgende vertiefende Beschreibung und Bewertung werden die Schutzkriterien einbezogen, für die in Kap. 0 aufgrund der besonderen örtlichen Gegebenheiten eine mögliche Betroffenheit abgeleitet wurde.

Gesetzlich geschützte Biotop

Durch das Vorhaben werden ausschließlich Ackerflächen in Anspruch genommen. Mit dem Vorhaben sind keine direkten Eingriffe in die Baum-Strauch-Hecken östlich des Wasserspeicherbeckens entlang des von Norden nach Süden verlaufenden landwirtschaftlichen Weges verbunden. Auch Beeinflussungen von Luft und Klima durch das kleinflächige Vorhaben sind nicht zu erwarten. Andere höherwertige Biotop sind nicht betroffen.